



**ARCHITECTS  
FOR FUTURE**

# Geschäftsordnung

*Des Vereins „Architects for Future Deutschland e.V.“*

## *§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Der Verein Architects for Future hat Schnupper-, Regel- und Fördermitglieder.
2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

## *§ 2.1 Regelmithgliedschaft*

1. Regelmithglied kann jede Person, Personengruppe, Unternehmen und Institution werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und bestrebt ist, in ihrer Arbeit die Ziele des Vereins aktiv (aktives Mitglied) oder in sonstiger Weise (passives Mitglied) zu realisieren und die übrigen Regelungen der Satzung beachtet. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Bewerber muss jedoch einen Fürsprecher im Verein finden und muss vor Aufnahme mindestens einen angemessenen Zeitraum Schnuppermitglied gewesen sein. Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Zustimmung des Vorstands.
  - 1.1. Passive Mitglieder (PMG) sind Mitglieder, die den Verein durch passives Engagement unterstützen möchten und sind in der MV stimmberechtigt. Sie können juristische oder natürliche Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Bewerber muss jedoch einen Fürsprecher finden und muss vor Aufnahme mindestens einen angemessenen Zeitraum Schnuppermitglied gewesen sein. PMG zahlen den Regelmithgliedsbeitrag, können sich bei aktivem Engagement für den Satzungszweck im Sinne von §3 durch einen Befreiungsantrag von dem Regelmithgliedsbeitrag befreien lassen und somit zu einem aktiven Mitglied werden.
  - 1.2. Aktive Mitglieder (AMG) sind Mitglieder, die den Verein durch aktives Engagement für den Satzungszweck nach § 3 unterstützen und sind in der MV stimmberechtigt. Sie müssen eine natürliche Person sein. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Der Bewerber muss jedoch einen Fürsprecher finden und muss vor Aufnahme mindestens einen angemessenen Zeitraum Schnuppermitglied gewesen sein. AMG können durch einen vom Vorstand zu bewilligenden Befreiungsantrag von dem Regelmithgliedsbeitrag befreit werden.

## **§ 2.2 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder (FMG) sind Mitglieder, die Architects for Future Deutschland e.V. in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere materiell unterstützen. FMG müssen die Interessen und Ziele des Vereins unterstützen. Sie können juristische oder natürliche Personen sein. Die Aufnahme erfolgt mit Abgabe ihrer Beitrittserklärung als schriftlicher/elektronischer Antrag an den Verein. Die Fördermitgliedschaft ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr befristet, verlängert sich aber automatisch, wenn der Vorstand oder das FMG nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres kündigt. FMG haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar, werden aber zur Mitgliederversammlung (MV) eingeladen und haben dort ein Rederecht. Fördermitglieder dürfen das Logo des Vereins benutzen, um öffentlich auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Höhe des Beitrages liegt auf dem Niveau des Regelmitgliedsbeitrags oder einem Vielfachen davon.

## **§ 2.3 Schnuppermitgliedschaft**

Schnuppermitglieder (SMG) sind Mitglieder, welche sich auf eine Regelmitgliedschaft vorbereiten.

SMG können juristische oder natürliche Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen/elektronischen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Die Schnuppermitgliedschaft ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr befristet, verlängert sich aber automatisch, wenn der Vorstand nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres kündigt oder das Mitglied einen Antrag auf Regelmitgliedschaft stellt. SMG haben kein Stimmrecht oder Rederecht, werden aber zur MV eingeladen. Sie sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche/elektronische Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Forderung der Beitragszahlung stornieren oder ganz oder teilweise aufheben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, wie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt unter Darlegung der Gründe durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich/elektronisch mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat jedoch innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes. Aktuell beträgt sie 5,00 € monatlich für Regelmitglieder (sofern sie nicht vom Beitrag befreit sind). Die Beiträge können monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden.

## **§ 5 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben

1. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der MV,
3. Ausführung der Beschlüsse der MV,
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.
6. In Bankangelegenheiten kann ein einzelnes Vorstandsmitglied Vorgänge im Wert von bis zu

500,00 € pro Vorgang und im Wert von 1000,00 € pro Monat allein verantworten.

## § 6 *Amtsdauer des Vorstands*

1. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt;
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der rechtmäßigen Amtszeit aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Kündigung auf einer MV ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Amtszeit dieser Nachfolger wird an die Amtszeit der bisherigen Vorstände angepasst.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

## § 7 *Beschlussfassung des Vorstands*

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen (VS), die schriftlich/elektronisch mit einer Frist von acht Tagen einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine multimediale Teilnahme und Abstimmung von Vorstandsmitgliedern durch Telefon, Internet oder Video ist möglich.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll
  - 5.1. Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
  - 5.2. die Namen der Teilnehmer,
  - 5.3. die gefassten Beschlüsse und
  - 5.4. das Abstimmungsergebnis enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem/elektronischem Wege gefasst werden.
7. Die Protokolle werden ca. 4 Wochen nach der VS per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder versendet und bei der nächsten MV vorgestellt und ausgelegt.

## § 8 *Die Mitgliederversammlung*

1. In der MV hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen und zu Beginn der MV dem Vorstand auszuhändigen.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, aber Rederecht.
3. Die MV ist im Wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
  - 3.2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
  - 3.3. Wahl und Abberufung des Vorstands. Wahl und Abberufung des Beirats und der Kassenprüfer.
  - 3.4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - 3.5. Festlegung der inhaltlichen Ziele und künftigen Arbeitsaufgaben des Vereins und Bewilligung des Haushaltsplans.
  - 3.6. Kann die Inbetriebnahme eines Verwaltungssitzes beschließen, sobald der Verwaltungsaufwand des Vereins einen solchen nötig machen.

## § 9 *Einberufung der Mitgliederversammlung*

Die Vierwochenfrist beginnt bei schriftlicher Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse eines Mitgliedes (E-Mail oder Post)

gesendet ist.

1. Die ordentliche MV ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Aufnahme von Tagungsordnungspunkten für die MV sind spätestens drei Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die MV wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - 2.1. Ort und Zeit der Versammlung,
  - 2.2. die Person der/des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - 2.3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - 2.4. die Tagesordnung,
  - 2.5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
  - 2.6. die Art der Abstimmung.
  - 2.7. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
3. Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch bis zur nächsten MV, gelten sie als genehmigt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied dies beantragt.
5. Die MV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die MV.
6. Die MV ist auf jeden Fall beschlussfähig. Die MV fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. In Eilfällen kann der Vorstand Mitgliederbeschlüsse im schriftlichen /elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. Es entscheidet dann die Mehrheit der abgegebenen Rückäußerungen/Antworten.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gilt folgendes:
  - 9.1. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regelmitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten ist.
  - 9.2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - 9.3. zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

## **§ 11 Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins sind Beiträge, Spenden und Zuschüsse. Der Verein kann Spendengelder selbst einnehmen und ausgeben.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die MV festgelegt. In besonderen Fällen kann ein Regelmitglied von der Beitragszahlung befreit werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereins und in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand tätigen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 12 Haftungsbeschränkung**

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.